

Preisblatt der Gemeindegewerke Oberaudorf für die Netznutzungs- entgelte, gültig ab 01.01.2019

Netzzugangsentgelte für Entnahmen mit 1/4-Stunden-Leistungsmessung

Entnahmenetzbereich	< 2.500 h/a		> 2.500 h/a	
	Leistungs- preis EUR/(kW*a)	Arbeits- Preis Ct/kWh	Leistungs- preis EUR/(kW*a)	Arbeits- preis Ct/kWh
Mittelspannung	18,84	6,61	182,22	0,07
Umspannung Mittel- auf Niederspannung	17,84	7,61	201,05	0,28
Niederspannung	16,22	9,26	171,46	3,05

Netzzugangsentgelte für Entnahmen ohne 1/4-Stunden-Leistungsmessung

Bedarfsart	Grundpreis EUR/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Kleinkunden	60,00	8,79
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen	0,00	3,50

Sonderformen der Netznutzung nach StromNEV § 19

§ 19/ 1 zeitlich begrenzte hohe Leistungsaufnahme	Monatsleitungspreis EUR/(kW*Monat)	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannung	30,37	0,07
Umspannung Mittel- auf Niederspannung	33,51	0,28
Niederspannung	28,58	3,05

Messstellenbetrieb incl. Messdienstleistung

	€/ Jahr
Zählpunkte mit Leistungsmessung	
Mittelspannungsmesspunkt je Zählpunkt	782,00
Niederspannungsmesspunkt je Zählpunkt	590,00
Zählpunkte ohne Leistungsmessung (Preise je Turnusmessung)	
Eintarifzähler	17,50
Zweitarifzähler	25,50
Elektronischer Haushaltszähler, Mehrtarifzähler, Zweitarif-Richtungszähler	25,50
Schaltuhr	13,50
Rundsteuerempfänger	27,28

Entgelte für Blindenergie induktiv > 50 % der Wirkarbeit

Letztverbrauchergruppe	Netto Ct/kWh
Im Mittel- und Niederspannungsnetz mit Blindenergiemessung	1,28

Liegt keine Sondervereinbarung vor, wird gemäß dem Beschluss BK6-13-042 die Berechnung von Blindmehrarbeitsmengen ausgesetzt. Die Aussetzung stellt keinen grundsätzlichen Verzicht auf die Verrechnung von Entgelten für Blindmehrarbeit bzw. der Verrechnung anderweitiger Kompensationen bei Überschreitung der Grenzen für Blindarbeit dar. Eine ggf. auch rückwirkende Berechnung bleibt vorbehalten. Die vereinbarten Grenzen für den Bezug von Blindenergie im Netzanschlussvertrag sind unverändert jederzeit einzuhalten.

Die Entgelte für die Umlagen nach gesetzlichen Vorgaben, wie KWK- G (§ 27, bzw. § 9 III), Strom NEV (§ 19 II), Offshoreumlage (§ 17 f EnWG), Umlage für abschaltbare Lasten (§ 18AbLaV), Konzessionsabgabe (§ 2 VII KAV) entnehmen Sie bitte den einschlägigen Veröffentlichungen, insbesondere der Informationsplattform der Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de).

Sämtliche Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.